Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

03.05.1982 - Drucksache 10/811

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/ 811
03. 05. 82

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 47

Der Petitionsausschuß hat am 3. Mai 1982 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

von der Schulenburg
Vorsitzender

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 10/375	Anerkennung eines weiteren Vergünstigungsmerkmales (hier: Erfordernis ständiger Begleitung)	Dem Begehren wurde durch Bescheid vom 18. Februar 1982 entsprochen.
L 10/428	Schutz vor Belästigungen durch einen Mitbewohner	Das Begehren hat durch die Umsetzung des Mitbewohners in eine andere Wohnung seine Erledigung gefunden.
L 10/444	Einführung eines Beschwerderechts in das Gesetz über die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts — Radio Bremen vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 245)	Ein allgemeines Beschwerderecht ist in § 7 Nr. 9 des genannten Gesetzes verankert.
L 10/452	Aufforderung an eine senatorische Behörde, eine Gegendarstellung und eine Ehrenerklärung abzugeben	Mit der Anordnung und Durchführung der Untersuchung sowie der Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses an die Presse ist die senatorische Behörde allen Verpflichtungen nachgekommen, die ihr u. a. aufgrund ihrer Fürsorgepflicht auferlegt waren. Für die Abgabe weiterer Erklärungen wie zum Beispiel einer Ehrenerklärung sah und sieht sich die senatorische Behörde nicht in der Lage, da das Untersuchungsergebnis aufgrund der besonderen Ausgestaltung der Angelegenheit nur zu der Feststellung führen konnte, daß die erhobenen Vorwürfe „nicht nachweisbar" sind.

Der Ausschuß bittet, die Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 9/825	Verhinderung des Baues eines Ausweichgleises der Bundesbahn im Bereich Bremen-Oberneuland	Da die Einwendungen der Petenten im Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG nicht ausgeräumt werden konnten, hat nunmehr die Deutsche Bundesbahn mit ihrer Planfeststellung eine Entscheidung zu treffen. Die entsprechenden Bescheide werden den Petenten von dort zugesandt werden. Einspruch kann vor dem Verwaltungsgericht erfolgen.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 10/421	Befürwortung des Ankaufs eines der Stadtgemeinde Bremen gehörenden Grundstücks	Der Ankauf kann nicht befürwortet werden, weil das fragliche Grundstück gemäß rechtsverbindlichem Bebauungsplan 429 für Gemeinbedarfsfläche (Polizei) und als Straßenverkehrsfläche vorgesehen ist. Der gültige Bebauungsplan weist an anderer Stelle im Privatbesitz befindliche bebaubare Grundstücksflächen aus, die sich für die Zwecke des Petenten eignen.
L 10/446	Schaffung der Voraussetzungen für die Beendigung der Ausbildung und Anstellung als Lehrer	Voraussetzung für die Beendigung der Ausbildung des Petenten wäre das Bestehen der 2. Lehrerprüfung. Diese hat der Petent in zwei Versuchen nicht bestanden. In allen Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurden die von der senatorischen Dienststelle getroffenen Entscheidungen als im Rahmen des Beurteilungsspielraumes liegend und damit als rechtmäßig bezeichnet.
L 10/461	Gnadengesuch	Das Gnadengesuch wurde letztinstanzlich mit Schreiben vom 15. März 1982 zurückgewiesen. Aus den darin genannten Gründen konnte der Petitionsausschuß das Begehren nicht befürworten.
L 10/462	Beschwerde über eine Wohnungsbaugesellschaft	Die Beschwerde betrifft eine mietrechtliche Angelegenheit, auf die der Petitionsausschuß keinen Einfluß hat.

Druck: Anker-Druck Bremen